

Satzung der Chorgemeinschaft S.C.H. 1842 Ginsheim e.V.

Ginsheim, März 2016

Satzung¹ der Chorgemeinschaft S.C.H. 1842 Ginsheim e.V.

- §1 Name und Sitz des Vereins
- §2 Zweck des Vereins
- §3 Mitglieder
- §4 Beendigung der Mitgliedschaft
- §5 Pflichten der Mitglieder
- §6 Verwendung der Finanzmittel
- §7 Organe des Vereins
- §8 Die Mitgliederversammlung
- §9 Die Vorstandschaft
- §10 Das Geschäftsjahr
- §11 Auflösung des Vereins
- §12 Inkrafttreten der Satzung

¹ Ausschließlich im Interesse der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Satzung nur die männliche Form verwendet.

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Chorgemeinschaft S.C.H. 1842 Ginsheim e.V.“

und hat seinen Sitz in Ginsheim-Gustavsburg, Ortsteil Ginsheim.

In diesem Namenszug wird zum Ausdruck gebracht, dass sich der Verein aus den Mitgliedschaften der früheren Vereine „Sängergruß“, „Concordia“, „Harmonie“ und „Gesangverein 1842“ zusammensetzt. Der Verein ist Mitglied des Hessischen Sängerbundes und in das Vereinsregister im Amtsgericht Groß-Gerau eingetragen.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung von Kunst und Kultur durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges. Zur Erreichung dieses Zieles hält der Chor regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich mit seinem Singen in den Dienst der Öffentlichkeit. In diesem Rahmen organisiert der Verein weitere Veranstaltungen wie u. a. Ausflüge, Informationsabende sowie weitere zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinende Maßnahmen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Tätigkeit wird ohne Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zweck der Bildung, der Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges ausgeübt.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§3

Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, welche die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Mitglieder und Personen, die sich langjährig oder in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt und der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) freiwilligen Austritt
- b) Tod
- c) Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, unter Einhaltung einer mindestens sechswöchigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalendervierteljahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über den Einspruch entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des schriftlichen Einspruches einzuberufen.

Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§5

Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Die singenden Mitglieder sollten regelmäßig an den Singstunden teilnehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§6

Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins.

Steuerrechtliche Anmerkung:

- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden.

§7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§8

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen; im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Eine schriftliche Einladung kann erfolgen mittels elektronischer Form (§126a BGB) und auch in Textform gem. §126b BGB.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinspräsidenten oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes

- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von 2 Jahren
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Entscheidung über die Berufung nach §3 und §4 der Satzung

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§9

Die Vorstandschaft

- I. Die Vorstandschaft besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem erweiterten Vorstand

- II. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an
 - a) der Vereinspräsident
 - b) der Stellvertreter
 - c) der Stellvertreter
 - d) der 1. Schriftführer
 - e) der 1. Kassierer

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Alle Abmachungen sind verbindlich, wenn sie von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes unterschrieben sind.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vereinspräsidenten oder dessen Vertreter schriftlich oder mündlich

einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vereinspräsidenten und Schriftführer zu unterzeichnen.

Projektbezogene Ausschüsse können vom Vorstand eingesetzt werden.

- III. Dem erweiterten Vorstand gehören an
- a) ein Beisitzer je Chor oder Gruppierung
 - b) der 2. Schriftführer
 - c) der 2. Kassierer

Die Vorstandschaft wird auf 2 Jahre gewählt.

§10 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vereinspräsident und dessen Vertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu

- 50% an den Hessischen Sängerbund e.V. und zu
- 50 % an das Hospiz Mainspitze e.V.,

die es ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke für die Förderung des Chorgesanges und der Kultur zu verwenden haben.

§12

Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 09. März 2016 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Der geschäftsführende Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Die Satzung vom 15. März 2006 tritt mit dem heutigen Tage außer Kraft.

Ginsheim, den 22. März 2016
Chorgemeinschaft S.C.H. 1842 Ginsheim e.V.
Gez. der geschäftsführende Vorstand